

Anschlussgesuch

an die

Aufsichtsorganisation
nach
Finanzinstituts- und Finanzmarktaufsichtsgesetz

oder

an die

Selbstregulierungsorganisation
nach
Geldwäschereigesetz

von

Gesuchsteller

Adresse / E-Mail

Ansprechpartner

I. Erklärungen des Gesuchstellers zum Anschlussgesuch

1. Der Gesuchsteller..

ist derzeit als Finanzintermediär der SRO der AOOS angeschlossen,
oder

ist derzeit folgender SRO als Finanzintermediär angeschlossen:

oder

übt derzeit keine finanzintermediäre Tätigkeit aus und ist keiner SRO angeschlossen

oder

ist als ehemaliger direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFİ) derzeit keiner SRO angeschlossen

und

2. .. ersucht hiermit bei der AOOS um..

Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation (SRO)

oder

Anschluss an die Aufsichtsorganisation (AO)

und verpflichtet sich, für die Bearbeitung seines Anschlussgesuches die Gebühren gemäss Gebührentarif der AOOS zu bezahlen¹.

¹ Für der SRO VSV angeschlossene Finanzintermediäre, die sich der SRO AOOS anschliessen wollen, entfallen die Gebühren.

II. Entbindung vom Amtsgeheimnis und vom Datenschutzgesetz

Im Zusammenhang mit seinem Anschlussgesuch entbindet der Gesuchsteller die nachfolgenden Behörden und Organisationen von der Wahrung des Amtsgeheimnisses und ermächtigt diese, der AOOS auf Anfrage hin Auskunft über alle bei der jeweiligen Organisation oder Behörde vorliegenden Informationen, Daten und Dokumente zu erteilen.

Auskunftsberechtigte Behörden und Organisationen:

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA²
- Meldestelle für Geldwäscherei
- Bewilligte Selbstregulierungsorganisationen nach GwG
- Bewilligte Aufsichtsorganisationen nach FINMAG

III. Wahrheitspflicht, anwendbares Recht und Zuständigkeit für Auseinandersetzungen

Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass die AOOS von ihm im Laufe des Anschlussverfahrens weitere Informationen, Unterlagen und Erklärungen verlangen wird. Er verpflichtet sich, der AOOS wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

Dieses Anschlussgesuch untersteht dem schweizerischen Recht. Für alle sich aus diesem Gesuch oder mit diesem im Zusammenhang stehenden ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder die Auflösung eines Anschlussverhältnisses an die AO oder die SRO der AOOS, sind die Gerichte an den Geschäftssitzen der AOOS ausschliesslich zuständig. Die AOOS unterhält Geschäftssitze in Zürich, Genf und Lugano.

Ort:, Datum:.....

.....

.....

.....

² Dies gilt auch für die auf der EHP der FINMA hinterlegten Daten ab dem Zeitpunkt, in welchem der Gesuchsteller ein Bewilligungsgesuch als Vermögensverwalter, Trustee oder Edelmetallhandelsprüfer für die FINMA freigibt.